

Satzung des Turnverein 1902 Eschelbronn e.V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Eintragung
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 9 Gesamtvorstand
- § 10 Vorstandswahl
- § 11 Befugnisse des Vorstandes
- § 12 Abteilungen
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Geschäftsjahr
- § 15 Mitgliederversammlungen
- § 16 Haftung
- § 17 Datenschutz im Verein
- § 18 Auflösung
- § 19 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der am 02. August 1902 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein 1902 Eschelbronn, eingetragener Verein“.
2. Er hat seinen Sitz in 74927 Eschelbronn.
3. Die Vereinsfarben sind rot / weiß.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB).
 - 5.1. Außerdem bestehen Mitgliedschaften in folgenden Fachverbänden:
 - a) Badischer Handballverband (BHV)
 - b) Badischer Leichtathletikverband (BLV)
 - c) Badischer Turnerbund (BTB)
6. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
7. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf Wettkampf-, Breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Absatz 6 gilt dann entsprechend.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
5. Bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf das zu jenem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die bestrebt ist, den Vereinszweck (§2) zu fördern.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen.
4. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen als Mitglied dem Verein angehört hat.
 - 5.1. Zu Ehrenmitgliedern können außerdem Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders verdient gemacht haben.
 - 5.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1.1. Freiwilligen Austritt
 - 1.2. Ausschluss
 - 1.3. Streichung von der Mitgliederliste
 - 1.4. Tod

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
5. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt über das Amtsblatt der Gemeinde und über geeignete Medien.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder Kassenwart/in geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von zehn Kalendertagen.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahres- und Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) Entgegennahme des Rechnungsberichts des/der Kassenwart/in und des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des/der Kassenwartin. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Versammlung auf Vorschlag, bzw. Antrag eines Mitgliedes aus der Versammlung (siehe auch § 13.7.).
 - d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer alle drei Jahre (siehe auch § 9 und § 13)
 - e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
 - i) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen
 - f) höchstens sechs Beisitzern
- 1.1. die unter d) bis f) genannten Ämter müssen nicht unbedingt besetzt werden
2. Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
3. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann der 1.Vorsitzende dessen Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 10 Vorstandswahl

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
 - 1.1. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Mitgliedes, bzw. mit der Entlastung vor Neuwahlen.
 - 1.2. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgen. Das verwaiste Amt kann aber auch bis zu den ordentlichen Wahlen von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen werden (siehe auch § 9,3.), oder es kann durch den Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen werden.
 - 1.3. Wiederwahl und die Vereinigung von Vorstandsämtern sind zulässig.
2. Eine Ausnahme bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes bilden die Abteilungsleiter.
 - 2.1. Die Abteilungsleiter können von den Mitgliedern der Abteilung in einer eigenen Mitgliederversammlung vor der Generalversammlung gewählt werden.
 - 2.2. Die gewählten Abteilungsleiter müssen von der Generalversammlung bestätigt werden.
 - 2.3. Wird der Vorschlag der Abteilung in der Generalversammlung nicht angenommen, wählt diese einen Abteilungsleiter, der das Amt kommissarisch ausübt, bis eine Einigung erzielt ist.
3. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die am Tag der Wahl mindestens 16 Jahre alt und in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliche Einverständnis mit der ihnen zgedachten Wahl vorliegt.
4. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - 4.1. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Sie sollte in diesem Falle mindestens einmal wiederholt werden.
 - 4.2. Stimmenthaltungen werden weder als „ja“-, noch als „nein“- Stimmen gewertet.
5. Die Wahl des 1.Vorsitzenden wird von einem zu wählenden Wahlleiter durchgeführt.
 - 5.1. Nachdem der 1.Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
6. Eine Wahl kann durch Handzeichen erfolgen.

§ 11 Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und besorgt die laufenden Geschäfte. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Behandlung von Anregungen aus den Abteilungen
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) die Festlegung der Bestimmungen für die Benutzung der Anlagen, Geräte und Einrichtungen des Vereins.
3. Der Vorstand überwacht als leitendes Organ des Vereins die Arbeit in den Abteilungen.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

5. Durch Beschluss des Gesamtvorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 12 Abteilungen

1. Zur Organisation der im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
2. Neue Abteilungen für Sport- und Freizeit können auf Antrag interessierter Mitglieder nur mit Genehmigung des Vorstandes gegründet werden.
3. Im Bedarfsfall kann der Vorstand unter Zustimmung der Mitgliederversammlung vorhandene Abteilungen auflösen.
4. Die Geschäfte der Abteilungen des Vereins werden nach vom Vorstand genehmigten Richtlinien und Anweisungen von Abteilungsleitern geführt. Die Wahl der Abteilungsleiter ist in § 10, unter 2. festgelegt.
 - 1.1. Die Abteilungsleiter führen die Abteilungen und sorgen innerhalb derer für Ordnung und Einhaltung der Satzung, der Richtlinien und Anweisungen.
 - 1.2. Die Abteilungsleiter vertreten die Abteilung im Vorstand und sind diesem gegenüber verantwortlich.
 - 1.3. Über die Arbeit in den Abteilungen unterrichten sie regelmäßig den Vorstand und melden sofort Ereignisse von besonderer Bedeutung.
2. Finden innerhalb der Abteilungen Sitzungen oder Versammlungen statt, so kann jedes Mitglied des Vorstandes beratend daran teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstandes sollten hierzu eingeladen werden.
3. Der Vorstand kann Abteilungsleiter mit 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder abberufen, wenn die Beachtung der Satzung, Richtlinien und Anweisungen nicht mehr gewährleistet ist.

§ 13 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Vereinskassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und endet mit der Wahl der Nachfolger oder durch Rücktritt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege, haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.
5. In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine Revision stattfinden.
6. Über das Ergebnis der Prüfungen berichten die Kassenprüfer der ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Werden bei der Revision keine gravierenden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vereinskassiers vor.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 14 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr fällt zeitgleich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 15 Mitgliederversammlungen

1. Bei den Mitgliederversammlungen wird unterschieden in:
 - a) Ordentliche Mitgliederversammlungen (Generalversammlung)
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen
2. Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
 - 2.1. In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen
 - 2.2. Der Termin der Versammlung muss mindestens drei Wochen vorher den Mitgliedern durch Aushang, bzw. in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.
 - 2.3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) Jahres- und Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) Rechnungsbericht des Vereinskassier und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und insbesondere des Kassier. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Versammlung auf Vorschlag, bzw. Antrag eines Mitgliedes aus der Versammlung (siehe auch § 13.7.).
 - d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer alle drei Jahre (siehe auch § 9 und § 13)
 - e) Anträge:
 - f) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in den Händen des 1.Vorsitzenden sein. Von der Frist kann abgewichen werden, wenn diese in den Einladungen zur Versammlung angegeben wird.
Wird der angegebene Termin nicht eingehalten, kann der Antrag in der Mitgliederversammlung zwar beraten, es muss über diesen aber nicht abgestimmt werden.
 - 2.4. Weitere Beschlüsse können gefasst werden über
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Satzungsänderungen
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 3.1. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst, oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 - 3.2. Für diese Versammlung genügt es, falls eine Dringlichkeit es erfordert, wenn die Einladung und Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder erfolgt.
4. Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen
 - 4.1. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 4.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, falls in der Satzung nichts anderes ausgesagt ist.
 - 4.3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 4.4. Stimmenthaltungen werden bei Abstimmungen weder als „ja“-, noch als „nein“-Stimmen gewertet.
- 4.5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4.6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung und mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten verlieren frühere Satzungen ihre Gültigkeit.